

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- I. Die Rechtsbeziehungen des Ingenieurbüros (AN) zum Auftraggeber (AG) bestimmen sich ausschließlich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
- II. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich u. schriftlich anerkennt.

2. Auftrag

- I. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.
- II. Gegenstand des Auftrages ist jede Art beratender Tätigkeit, wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung u. Überprüfung.
- III. Thema, Leistungsumfang und Verwendungszweck sind bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

3. Durchführung des Auftrages

- I. Der Auftrag ist entsprechend den für ein Ingenieurbüro gültigen Grundsätzen unparteiisch u. nach bestem Wissen u. Gewissen auszuführen.
- II. Ein bestimmter Erfolg insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der AN nur im Rahmen objektiver u. unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
- III. Der AN erstatte seine Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist u. die Eigenverantwortung des AN erhalten bleibt, kann sich der AN bei der Vorbereitung der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.
- IV. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung grundsätzlich durch den AG.
- V. Im Übrigen ist der AN berechtigt zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen u. üblichen Untersuchungen u. Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen o. durchführen zu lassen, Erkundungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen u. Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos u. Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass er hierfür eine besondere Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke der Bearbeitung zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.
- VI. Der AN wird von AG ermächtigt bei Beteiligten, Behörden u. dritten Personen, die für die Erarbeitung notwendigen Auskünfte einzuholen u. Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
- VII. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertig zu stellen.
- VIII. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in 2-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Pflichten des Auftraggebers

- I. Der AG darf dem AN keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seiner Arbeit verfälschen können.
- II. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführungen des Auftrages notwendigen Auskünfte u. Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich u. rechtzeitig zugehen.
- III. Der AN ist von allen Vorgängen u. Umständen, die erkennbar für die Erstellung der Arbeit von Bedeutung sein können, rechtzeitig u. ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- IV. Im Zweifel hat der AG über die Notwendigkeit der Mitteilung beim AN Rücksprache zu halten.

5. Schweigepflicht des Auftragnehmers

- I. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen u. gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
- II. Die Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des AN mitarbeitenden Personen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
- III. Der AN ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung bei der Arbeit erlangten Kenntnisse befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein AG ihn ausdrücklich u. schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

6. Urheberrechtsschutz

- I. Der AN behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
- II. Insoweit darf der Auftraggeber, die im Rahmen des Auftrages gefertigte Arbeit mit allen Aufstellungen u. Berechnungen u. sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
- III. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Arbeit an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung, oder Textkürzung ist dem AG nur mit Einwilligung des AN gestattet.
- IV. Der AG wird ausdrücklich auf die §§ 7 u. 90 ff. des Urheberrechtsgesetzes hingewiesen, wonach dem AN bei Verletzung seines Urheberrechtes ggf. ein Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz, Vernichtung oder Überlassung der Arbeit besteht.

7. Honorar

- I. Der AN hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten des AN.
- II. Daneben können Nebenkosten u. Auslagen in tatsächlich angefallener (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.
- III. Bei Verträgen mit Endverbrauchern ist die Mehrwertsteuer im Honorar enthalten. Ist der AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, wird die Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluss gesetzlich bestimmten Höhe der Vergütung u. den Auslagen zugeschlagen.

8. Zahlung

- I. Das vereinbarte Honorar wird mit Zugang der Arbeit beim AG fällig. Die postalische Überweisung der Arbeit u. gleichzeitige Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.
- II. Zahlungsanweisungen, Schecks u. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- u. Diskontspesen u. nur zahlungshalber angenommen.
- III. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der AN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- IV. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der AN eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der AG eine geringere Belastung nachweist.
- V. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des AG infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des AN zur Folge. In diesen Fällen ist der AN berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- VI. Dies gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Nachsuchen eines Vergleiches des AG.
- VII. Gegenansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- VIII. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Vertrag beruht.

9. Fristen

- I. Die Frist zur Ablieferung der Arbeit (vgl. §3 Abs. 8) beginnt mit Vertragsabschluss.
- II. Benötigt der AN für die Erstellung der Arbeit Unterlagen des AG (vgl. §4 Abs. 2), so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen.
- III. Bei Überschreitungen des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges des AN oder der vom AN zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
- IV. Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung der Arbeit zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik u. Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen u. zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend u. der AG kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- V. Wird durch solche Lieferhindernisse dem AN die Erstellung der Arbeit völlig unmöglich, so wird er von seiner Vertragspflicht frei. Auch in diesem Fall steht dem AG ein Schadenersatzanspruch nicht zu.
- VI. Der AG kann neben Lieferung, Verzugschaden nur verlangen, wenn dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10. Kündigung

- I. AG und AN können jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- II. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind z.B. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen u. unparteiischen Erstellung der Arbeit.
- III. Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen sind u.a.:
 - Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG,
 - Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den AN, die das Ergebnis der Arbeit verfälschen kann (vgl. 4 Abs. 1),
 - wenn der AG in Schuldenverzug gerät,
 - wenn der AG in Vermögensverfall gerät,
 - wenn der AN nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.
- IV. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
- V. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu.
- VI. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf das vertragliche Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.
- VII. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

11. Gewährleistung

- I. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Arbeit erlangen.
- II. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
- III. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem AN schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- IV. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

12. Haftung

- I. Der AN haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er u. seine Mitarbeiter die Schäden durch eine mangelhafte Arbeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- II. Alle darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen, dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
- III. Die Rechte des AG aus der Gewährleistung des § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind § 9 abschließend geregelt.
- IV. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der Arbeit beim AG.

13. Erfüllungsort u. Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des AN.
- II. Ist der AG Volkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Hauptsitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand.
- III. Der gleiche Gerichtsstand wie in II. gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.